

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 21. Mai 1913.

Nr. 27.

Inhalt: Zusatzbestimmung zur Kaigebühr-Verordnung. — Aufhebung zweier Sperren. — Ausbildung Farbiger zu Krankenwärtern. — Verzeichnis der im 1. Kalendervierteljahr 1913 ausgestellten Jagdscheine. — Bekanntmachung betr. die Auslegung der Bestimmung über die Zahlung von Pauschgebühren bei Schußwaffen. — Bezeichnungsänderung der ostafrikanischen Bahnen. — Personalnachrichten. — Spruchhecke Nr. 8.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) der Kaiserlichen Verordnung vom 7. November 1902 (Kol. Bl. S. 603) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Der § 3 der Verordnung betreffend die Kaigebühr in Daressalam vom 3. Dezember 1912 (A. Anz. Nr. 74) erhält folgenden Zusatz als Nummer 5:
„Brennholz, welches von einem anderen Platz des Schutzgebiets nach Daressalam übergeführt wird“.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 9. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 10503/13. IV

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 13. Sept. 1912 (Amtl. Anzeiger Nr. 52/12) über den Bereich der Bezirksnebenstelle Aruscha wegen Rinderpest verhängte Sperre ist aufgehoben worden. Für den Bereich der Nebenstelle Umbulu bleibt die Sperre bestehen.

Daressalam, den 16. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 10958/13. V. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 23. November (A. Anz. Nr. 71/1912) über die Pflanzung des Kauf-

manns C. Becher in Daressalam wegen Küstenfieber verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 17. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 11693/13. V. B.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 6. November 1908 (J. Nr. 21633 (V. A. Anz. Nr. 23/08)) wird dahin ergänzt, daß sämtliche mit einem Arzt besetzten Sanitätsdienststellen des Schutzgebiets berechtigt sein sollen, Farbige unter den in der Bekanntmachung gestellten Bedingungen zu Krankenwärtern auszubilden.

Daressalam, den 20. Mai 1913

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 11448/13. V.

Bekanntmachung.

Im ersten Kalendervierteljahr 1913 sind Jagdscheine zur Ausübung der Jagd innerhalb des ganzen Schutzgebiets und Erlaubnisscheine zur Elefantenjagd gemäß §§ 4 und 5a der Jagdverordnung vom 5. November 1908 — A. Anz. Nr. 3/1912 — an folgende Personen ausgestellt worden:

A. Große Jagdscheine für Nichtansässige:

Joubert, P. J., Aruscha . . .	Gültig bis	5. April 1914
Freiherr v. Nagel, Kammerherr		26. Jan. „
Pletsch, Carl, Industrieller . .		4. März „

B. Große Jagdscheine für Ansässige:

von Blumenthal, Oberleutnant 24. Januar 1914

	Gültig bis
Linke, Farmer	28. Febr. 1914
Schulz, Chr., Kaufmann	31. Jan. "

C. Kleine Jagdscheine für Nichtansässige:

Degener, Walter, Kunstmaler	30. März 1914
Ringler, Hugo, Präparator	4. " "
Sekretan, Tabora	19. Jan. "
Schilling, Dr. Professor	10. " "
von Stieteneron, Leutnant a. D.	14. " "

D. Kleine Jagdscheine für Ansässige:

Bayha, Gouv.-Sekretär	30. April 1914
Bittkau, Forstassistent	30. " "
Bucher, Assessor	24. März "
Bernhardt, Kasimir, Pfl.-Ass.	16. " "
Boetzow, Plantagenbesitzer	17. Febr. "
von Debschitz, Pflanzungsleiter	14. " "
Degen, Johann, Unternehmer	13. März "
Feilke, Administrator	27. Januar "
Frisch, Karl, Ingenieur	27. " "
Freitag, Waffenmeister	16. Febr. "
Freudenberger, Alfred	12. März "
Grobler, N., Unternehmer	22. " "
Gaertner, Dr., Regierungstierarzt	18. Febr. "
Gartz, Karl, Kaufmann	2. " "
Gebauer, Otto, Unternehmer	16. März "
von Haxthausen, Leutnant	13. Januar "
Hoffmeister, G., Reg.-Tierarzt	31. " "
Hoffmann, A., Plantagenleiter	19. Febr. "
Ilyadi, Georg	25. März "
Kroeber, Eisenbahnkommissar	21. Januar "
Kochanowski, Intendanturrat	20. " "
Krockenberger, Eugen, Pflanzler	31. " "
Kiessling, Alwin, Pflanz.-Assist.	31. " "
Kraenzlin, Dr., Botaniker	4. Febr. "
Kaiser, Carl, Pflanzler	9. " "
Kolewe, Dr., Regierungstierarzt	18. " "
von Lekow, Horst, Plantagenbes.	31. Januar "
Poeschel, Dr., Bezirksrichter	31. " "
Radloff, Dr. Stabsarzt	14. Febr. "
Ratcliffe, Alexander, Pflanz.-Ass.	21. " "
Rohleder, Max, Maschinist	22. " "
Rose, Gustav, Farmer	28. " "
Rose, Rolph. "	14. März "
Schaffrath, Techniker	15. Januar "
Siebken, H., Unternehmer	24. " "
Schroeder, C., Leutnant	11. Febr. "
Stier, Dr. Bezirksamtmann	28. " "
Schaeedt, Karl, Pflanzler	28. " "
Schnecko, Fritz, Landmesser	2. April "
Vogl, Friedrich	1. Januar "
Weigele, Vermessungsbeamter	13. " "
Wahle, R., Pflanzler	30. März "
von Zadow, Reinhold	28. Februar "

E. Erlaubnisscheine zum Abschluß eines Elefanten:

von Blumenthal, Oberleutnant,
Linke, Wilhelm, Farmer,
Pletsch, Industrieller,
Schulz, Karl, Stabsarzt.

F. Erlaubnisscheine zum Abschluß eines zweiten Elefanten:

Busse, Leutnant
von Blumenthal, Oberleutnant.

Daressalam, den 19. Mai 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
gez. Schnee.

J. Nr. 11850/13. VIII.

Bekanntmachung.

Zur Behebung mehrfach aufgetretener Zweifel über die Handhabung der Verordnung vom 4. Februar 1913 betreffend die Führung von Feuerwaffen (A. Anz. Nr. 8) mache ich auf folgendes aufmerksam:

Die Zahlung von Pauschgebühren für Vorder- und Hinterlader-Schußwaffen greift nur Platz bei den im Besitz von Europäern und ihnen rechtlich gleichgestellten Personen befindlichen Waffen. Die bisher von dem Besitzer, der für das Gewehr usw. bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen abgabepflichtig war, gezahlten Jahresgebühren sind bis zum Höchstbetrage der Pauschgebühren anzurechnen. Rückzahlungen finden jedoch nicht statt. Bei Waffenverkäufen muß der neue Besitzer die volle Pauschgebühr gemäß der Verordnung vom 4. Februar 1913 entrichten, ohne einen Anspruch auf Anrechnung der vom Vorbesitzer etwa gezahlten Pauschgebühren zu haben.

Eine Aenderung der auf die Eingeborenen bezüglichen Bestimmungen ist, wie ich ausdrücklich hervorhebe, nicht eingetreten.

Daressalam, den 11. Mai 1913
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 11884/13 II B.

Bekanntmachung.

Die Mittellandbahn erhält die amtliche Bezeichnung „Tanganjikabahn“ (abgekürzt T. B.) und die Nordbahn die Bezeichnung „Usambara-bahn“ (abgekürzt U. B.). Die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Schriftstücke, Fahrkarten, Tarifbücher, Inventarien u. s. w. können die alten Bezeichnungen bis zum Verbrauch beibehalten.

Daressalam, den 12. Mai 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:
Humann.

J. Nr. 10674/13. XII.

Personalnachrichten

des Kaiserlichen Gouvernements.

Ernannt: Techniker II. Klasse Baldamus zum Techniker I. Klasse mit Wirkung vom 1. April 1913, die Kanzlisten Groha, Rösler,

Westphal und die Kanzleihilfen Reutter, Becker, Oberhoffer, Goesch, Spethmann zu kommissarischen Assistenten II. Klasse mit Wirkung vom 1. April 1913 ab.

Ausgereist mit Reichspostdampfer „General“ von Neapel am 13. April 1913 und eingetroffen am 30. April 1913 in Tanga: Kommissarischer Bezirksamtmann Gudowius beauftragt mit der Verwaltung des Bezirksamts Pangani, wissenschaftlicher Beamter Dr. Marx dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Amani, Kanzleihilfe Wagner dem Bezirksamt Wilhelmstal überwiesen; am 2. Mai 1913 in Daressalam: Hauptmann Schimmer, beauftragt mit der Verwaltung der Residentur für Urundi in Gitega, landwirtschaftlicher Sachverständiger Dr. Mickel weitergereist nach Kibongoto zur Uebernahme der landwirtschaftlichen Versuchsstation daselbst, die landwirtschaftlichen Sachverständigen Ried und Gresser, dem Gouvernement, letzterer nach Myombo weitergereist zur Uebernahme der landwirtschaftlichen Versuchsstation daselbst, Oberleutnant Wintgens als Hilfsarbeiter dem Bezirksamt Udjidji, Sekretär Paulssen dem Bezirksamt Dodoma, Sekretär Berndt dem Eisenbahnreferat, Forstassistent I. Klasse Dankert dem Forstamt Rufiji zur Verwaltung der Forststation Salale, Assistent I. Klasse Dietz dem Bezirksamt Kilwa, kommissarischer Assistent II. Klasse Prinz und Kanzleihilfe Ladeburg dem Zentralbureau, Kanzleihilfe Paul (Vinzenz) der Bezirksnebenstelle Tschole überwiesen; ausgereist mit Reichspostdampfer „Kronprinz“ von Neapel am 29. April 1913 und eingetroffen am 15. Mai 1913 in Kilindini: Polizeiwachtmeister Lehmann der Residentur für Ruanda in Kigali überwiesen; am 17. Mai 1913 in Tanga: Kommissarischer Sekretär Grosche dem Bezirksgericht Tanga überwiesen; am 19. Mai 1913 in Daressalam: Regierungsbaumeister Heekt dem Gouvernement, kommissarischer Sekretär Schüle in dem Bezirksamt Udjidji zur Wahrnehmung der Geschäfte des Distriktskommissars der Tanganyikabahn, Sekretär Frericks dem Finanzreferat, Sekretär Jopp dem Bezirksgericht in Daressalam, kommissarischer Sekretär Graefke dem Finanzreferat, Techniker Münzel dem Eisenbahnreferat, Zollamtsassistent II. Klasse Zahn dem Hauptzollamt Daressalam, Dockmaschinist Heiße der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft für die Flottille, Kanzleihilfe Bittner dem Sanitätsdepot überwiesen.

Eingestellt: Gerichtsassessor Dr. Bogk als Hilfsarbeiter beim Gouvernement am 9. Mai 1913, Prospektor Doerk beim Gouvernement 13. Mai 1913, Gesundheitsaufseher Kehl beim Gouvernement am 2. Mai 1913, Kanzleihilfe Schwarz beim Bezirksamt Tanga am 28. April 1913, Kanzleihilfe Spangenberg beim Zentralbureau am 29. April 1913, Kanzleihilfe Grafe beim Bezirksamt Ta-

bora am 1. Mai 1913, Kanzleihilfe Müller (Walter) beim Zentralbureau am 6. Mai 1913.

Versetzt: Kanzleihilfe Klapp vom Bezirksamt Moschi zum Bezirksamt Aruscha abgereist am 25. März 1913, Kanzleihilfe Grafe vom Bezirksamt Tabora zum Bezirksamt Muansa, abgereist am 1. Mai 1913, Regierungsbaumeister Keßler vom Eisenbahnreferat zum Eisenbahnkommissar in Tabora, abgereist am 2. Mai 1913, Kanzlist Kleinschmidt vom Zentralbureau zum Bezirksamt Bagamojo, abgereist am 12. Mai 1913, Kanzlist Schwabe vom Bezirksamt Rufiji zum Bezirksamt Tabora, abgereist am 17. Mai 1913, kommissarischer Sekretär Post vom Bezirksamt Dodoma zum Zentralbureau Daressalam, abgereist am 12. Mai 1913, Regierungslehrer Breittkreutz von Tanga zum Bezirksamt Aruscha zur Verwaltung der Regierungsschule in Ol Donyo Sambu, abgereist am 6. Mai 1913, Hilfsarbeiter Dr. Nave vom Bezirksamt Daressalam zum Bezirksamt Tabora, abgereist am 5. Mai 1913, Sekretär Strademann vom Bezirksgericht Daressalam zum Obergericht vom 20. Mai 1913 ab, Gerichtsassessor Dr. Bogk vom Gouvernement als Hilfsarbeiter zum Bezirksamt Wilhelmstal, abgereist am 14. Mai 1913, Kanzleihilfe Koosch vom Bezirksamt Daressalam zum Bezirksamt Udjidji, abgereist am 16. Mai 1913, kommissarischer Assistent II. Klasse Prinz vom Zentralbureau zum Bezirksamt Lindi, abgereist am 19. Mai 1913, Kanzleihilfe Winter vom Zentralbureau zum Bezirksamt Morogoro, abgereist am 19. Mai 1913, Förster Brandenburg von der Forststation Salale zur Forststation Bunduki, abgereist am 17. Mai 1913, Assistent II. Klasse Hadler vom Bezirksamt Kilwa zur Bezirksnebenstelle Kibata, abgereist am 7. Mai 1913.

Heimgereist mit Reichspostdampfer „Admiral“ am 30. April 1913 von Daressalam: Bezirksamtmann Regierungsrat Graß, Zollvorstand Zollinspektor Sieß, kommissarischer Sekretär Wentzel, Techniker I. Klasse Frey, Vermessungsassistent I. Klasse Wilms, Steuermann Giese, Förster Rupprecht, technischer Gehilfe Berger, Polizeiwachmeister Hofmann: am 1. Mai 1913 von Tanga: Gerichtsassessor a. D. Dr. Niemir, Vorstand des Katasterbureaus Selke, Sekretär Rottenkolber, Techniker II. Klasse Lechner; am 1. Mai 1913 von Kilindini: Regierungstierarzt Dr. Sommerfeld; mit Reichspostdampfer „General“ am 4. Mai 1913 von Daressalam über Kapstadt: Kommissarischer Assistent II. Klasse Pfister, Erster Werkmeister der Bauverwaltung Koch; mit Reichspostdampfer „Windhuk“ am 14. Mai 1913 von Daressalam: Regierungsarzt Regierungsrat Professor Dr. Beck, Gerichtsassessor Dr. Hengstenberg, landwirtschaftlicher Sachverständiger Wunder, Assistent II. Klasse Schneider (Ernst) Katasterzeichner Frost, Polizeiwachtmeister Mül-

ler; am 15. Mai 1913 von Tanga: Katasterzeichner Lehnhardt, Gärtner Ladeburg; am 16. Mai 1913 von Kilindini: Kommissarischer Regierungsarzt Dr. Ruschhaupt.

• Ausgeschieden: Regierungslehrer Andres mit Ablauf des 31. Januar 1913, Regierungsbaumeister Domnick mit Ablauf des 28. Februar 1913, kommissarischer Zollamtsassistent II. Klasse Bader mit Ablauf des 31. März 1913.

Pensioniert: Bezirksamtmann Richter mit Wirkung vom 1. Mai 1913.

Gestorben: Kanzleihilfe Mayer (Samuel) am 1. April 1913.

Spruchecke.

Nr. 3

Hat ein griechischer Staatsangehöriger bei den Gerichten des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets den dreifachen Gebührenvorschuß nach § 85 des Gerichtskostengesetzes zu zahlen?

• In Sachen des Hotelbesitzers E. gegen den Hotelpächter Z. hatte das Bezirksgericht Daressalam die Anberaumung eines Verhandlungstermins bis zur Zahlung des vom Kläger als griechischen Staatsangehörigen geforderten Kostenvorschusses abgelehnt.

Die gegen diese Verfügung von dem Kläger eingelegte Beschwerde wies das Obergericht zurück aus folgenden Gründen:

Nach § 85 G. K. G. hätten Ausländer, die als Kläger auftreten, das Dreifache des im § 81 bestimmten Betrages als Vorschuß zu zahlen. Vor der Zahlung sei die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht werde, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen werde. Diese Vorschrift finde nach § 85 Absatz 2 a. a. O., abgesehen von den hier nicht interessierenden, unter Ziffer 2—6 genannten Fällen, nur dann keine Anwendung, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung müsse, wenn es nicht gerichtskundig sei, vom Kläger nachgewiesen werden. In Betracht komme der zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland abgeschlossene Staatsvertrag vom 9. Juli 1884 (R. Ges. Bl. 1885 S. 23). Der Artikel 3 Abs. 2 dieses Vertrages beziehe sich indes, wie der vorbergehende Absatz erkennen lasse, nur auf das Verfahren vor dem in „Griechenland“ und „Deutschland“ gelegenen Gerichten, nicht aber auf die Gerichte in den auswärtigen Besitzungen eines der Vertragsstaaten. Ein Beweis dafür, daß nach sonstigen Bestimmungen die Gegenseitigkeit verbürgt sei, sei nicht erbracht.

(Entscheid. d. Obergerichts in Daressalam vom 26. April 1911.)